

Kantonsrat

B 159

Traktandum 3 / Revision Lohnsystem der Verwaltung; Entwurf Änderung Besoldungsordnungen für das Staatspersonal und für die Magistratspersonen / Finanzdepartement

1. Antragsteller/in Maria Pilotto

Antrag:

Rückweisung der Botschaft B 159; Revision Lohnsystem der Verwaltung

Begründung: Die in der Botschaft vorgesehene Umstellung des Lohnsystems von Lohnbändern auf Tendenzkurven führt zu grösserer Intransparenz der Lohnentwicklung für die Mitarbeitenden der Verwaltung. Die Rückweisung der Botschaft erfolgt deshalb mit dem Auftrag an den Regierungsrat, die Botschaft innert nützlicher Frist so zu überarbeiten, dass auf die Einführung der Tendenzkurven verzichtet wird. Aus Gründen der Ausgewogenheit ist auf eine einseitige Erhöhung der Maxima für die Lohnklassen 14-18 zu verzichten und die Maxima aller Lohnklassen zu erhöhen.

Antragsteller/in Gian Waldvogel

Antrag:

Rückweisung der Botschaft B 159; Revision Lohnsystem der Verwaltung

Begründung: Die in der Botschaft vorgesehene Umstellung des Lohnsystems von-Lohnbändern auf Tendenzkurven führt zu grösserer Intransparenz der Lohnentwicklung fürdie Mitarbeitenden der Verwaltung. Die Rückweisung der Botschaft erfolgt deshalb mit dem-Auftrag an den Regierungsrat, die Botschaft innert nützlicher Frist so zu überarbeiten, dassauf die Einführung der Tendenzkurven verzichtet und das bestehende Lohnbandsystembeibehalten wird.

Rückzug

2. Antragsteller/in Maria Pilotto und Gian Waldvogel

Paragraf 1 Abs. 1 Besoldungsordnung für das Staatspersonal

Antrag (zu Ziffer I.):

Die Maximalwerte der Lohnklassen werden so angepasst, dass das bisherige Verhältnis der Maximalwerte zueinander bestehen bleibt, aber alle um 7,1 Prozent angehoben werden (entsprechend der in der Botschaft für die Lohnklasse 18 vorgesehen Erhöhung).

Klasse	Minimum (Fr.)	Maximum (Fr.)
1	46 116	62 639 <u>67 090</u>
2	46 116	67 651 <u>72 458</u>
3	48 799	73 064 78 256
4	52 704	78 911 <u>84 518</u>
5	56 920	85 222 <u>91 277</u>
6	61 307	91 792 <u>98 314</u>
7	66 027	98 858 <u>105 882</u>
8	71 102	106 455 <u>114 019</u>
9	76 583	114 663 <u>122 810</u>
10	82 483	123 496 <u>132 271</u>
11	88 823	132 989 <u>142 438</u>
12	95 667	143 235 <u>153 412</u>
13	102 843	153 980 <u>164 920</u>
14	110 559	172 815 <u>177 292</u>
15	118 842	186 983 <u>190 577</u>
16	127 641	202 124 <u>204 686</u>
17	137 084	218 457 219 828
18	147 087	235 869

08.09.2023 11:21 Seite 2 von 3

3.	Antragsteller/in	Maria Pilotto
	Paragraf	1 Abs. 2 Besoldungsordnung für das Staatspersonal
	Antrag (zu Ziffer I.):	
	Der minimal ausgerichtete Lohn für in Klassen eingereihte Funktionen beträgt grundsätzlich 52 000 58 500 Franken. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.	
4.	Antragsteller/in	Gian Waldvogel
	Paragraf	§ 1a (neu) Abs. 3 Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber
	Antrag (zu Ziffer II.):	
	Bei Auslandreisen werden die Kosten für Verpflegung und Übernachtung sowie die Kosten für Bahnreisen ab der Grenze oder die Kosten für Flugreisen gegen Vorlage der Belege vergütet. Für Flüge in Europa werden in der Regel die Kosten für Economy Class und für Interkontinentalflüge die Kosten für Business Class vergütet. Für Kurzstreckenflüge bis zu 1500 Kilometern Streckenlänge werden keine Kosten vergütet.	
5.	Antragsteller/in	Isabelle Kunz-Schwegler
	Antrag:	
	Ablehnung	

08.09.2023 11:21 Seite 3 von 3